



Hinweise für den Vortragenden zu:

Kennzeichnung und Bezeichnung von Versandstücken (Kap. 5.2 ADR)

Seit 1995 muss sich auf dem Versandstück die entsprechende UN-Nummer der enthaltenen Güter befinden; sie muss deutlich lesbar und witterungsbeständig angebracht sein.

Mit den Änderungen für 2013 wurde eine Größe für die Angabe der UN-Nummer vorgeschrieben. Es gilt:

Grundsatz: UN-Nummer und die Buchstaben „UN“ müssen eine Zeichenhöhe von mindestens 12 mm haben.

Ausnahmen:

- Versandstücke mit einem Fassungsraum von höchstens 30 l oder einer Nettomasse von höchstens 30 kg
 - Flaschen mit einem mit Wasser ausgeliterten Fassungsraum von höchstens 60 l
 - Versandstücke mit einem Fassungsraum von höchstens 5 l oder einer Nettomasse von höchstens 5 kg
- } Zeichenhöhe mindestens 6 mm
- } angemessene Größe

Zusätzliche Angaben/Aufschriften sind für die Klassen 1, 2, 7 vorgesehen, außerdem die Ausrichtungspfeile und das Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe.

Gefahrzettel auf Versandstücken weisen auf die von dem Gefahrgut ausgehenden Gefahren hin. Es ist jeweils der nach ADR bzw. RID vorgeschriebene Gefahrzettel zu verwenden. Die Größe muss mindestens 10 x 10 cm betragen, außer, das Versandstück lässt die Anbringung eines solch großen Gefahrzettels nicht zu. Allerdings darf der Gefahrzettel nicht deshalb verkleinert werden, weil beispielsweise größere Werbeaufschriften angebracht werden sollen.

Enthält das Versandstück ein Gefahrgut mit mehreren Gefahreigenschaften, z.B. „ätzend“ und zusätzlich „entzündbar“ und „giftig“, so ist auch ein/mehrere Gefahrzettel für die Zusatzgefahr anzubringen. Sowohl der Gefahrzettel für die Zusatzgefahr als auch der Gefahrzettel für die Hauptgefahr, hier „ätzend“, muss eine Ziffer enthalten, die auf die Gefahrklasse hinweist. Sie ist bei den Gefahrzetteln für alle Gefahrklassen vorgeschrieben. Für die Klassen 4.1, 5.2, 6.2 und 7 gibt es noch besondere Vorschriften.

Besonderheiten gibt es hinsichtlich der Größe für das Anbringen auf ortsbeweglichen Druckgeräten (Gasflaschen). Sinnvoll ist es immer, die Kennzeichnung nach 5.2.1 (insbesondere die UN-Nummer) unmittelbar mit Gefahrzettel(n) auf einer Seite des Versandstücks anzubringen.

Wichtig ist auch noch, dass der Gefahrzettel natürlich gut sichtbar angebracht werden sollte; es hat sicher keinen Sinn, ihn *unter* das Versandstück zu kleben!!!